

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Anwendungsbereich

1. Die nachstehenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Beratungsleistungen und Auskünften. Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge des Bestellers mit uns sowie für zukünftige an ihn zu erbringende Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Beratungsleistungen und Auskünften.
2. Unsere Produkte sind ausschließlich für den professionellen Einsatz bestimmt. Es erfolgt durch uns kein Verkauf unserer Produkte an den privaten Endverbraucher. Wir weisen daher darauf hin, dass unsere Produkte grundsätzlich nicht den Anforderungen, die gegenüber privaten Endverbraucher zu beachten sind, entsprechen.
3. Der Vertrag wird ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen geschlossen. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

II. Vertragsschluss

1. Aufträge an uns, Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Telefonisch oder in anderer Form als der Schriftform erteilte Aufträge gelten als angenommen, wenn der Vertragsschluss schriftlich durch uns bestätigt wird.
2. Die in Prospekten, Katalogen, Anzeigen und Preislisten enthaltenen Angaben oder in den zu einem Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, Muster, technischen Angaben und sonstigen technischen Daten werden erst dann Vertragsbestandteil, wenn und soweit sie durch uns ausdrücklich und verbindlich bestätigt worden sind. Als garantierte Beschaffenheit gilt nur eine Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als garantierte Beschaffenheit bezeichnet ist.
3. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch uns oder durch das mit dem Transport beauftragte Unternehmen zu untersuchen. Die Prüfung des gemachten Verwendungsempfehlungen, Hinweise zur Anwendung, Verwendung und Verarbeitung durch uns sind unverbindlich und befreien den Besteller nicht von seiner Pflicht zur Durchführung der Ware auf ihre Eignung für den von dem Besteller vorgesehenen Zweck.
4. An Abbildungen, Zeichnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht für andere als die vertraglich vorgesehenen Zwecke verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

III. Preise

1. Unsere Preise und Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Preise, die in Katalogen, Prospekten oder Angeboten enthalten sind, gelten als Nettopreise zuzüglich der geschuldeten Mehrwertsteuer. Die angegebenen Preise gelten ab Werk ausschließlich der Verpackungs-, Fracht- und Versicherungskosten sowie aller anfallenden Nebenkosten insbesondere Zölle, Steuern und Abgaben der Ein- und Ausfuhr. Bei Rechnungsstellung werden die Preise je Packungseinheit auf volle Cent gerundet und mit der Bestellmenge multipliziert.
2. Beträgt die vereinbarte Lieferfrist länger als vier Monate ab Auftragserteilung, sind wir berechtigt, die Preise nach unserer am Tag der Lieferung geltenden Preisliste zu berechnen. Ist eine Lieferung auf Abruf vereinbart, behalten wir uns das Recht vor, die vereinbarten Preise gemäß der bei Abruf veränderten Entwicklung der Marktpreise für Vergleichsgüter oder der bei uns im Zeitpunkt des Abrufs entstehenden erhöhten Produktionskosten anzupassen. Auf Anforderung des Bestellers sind die Erhöhungsfaktoren durch uns zu belegen.

IV. Zahlungen

1. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug. Ist ein SEPA-Basis-Mandat / SEPA-Firmen-Mandat erteilt, erfolgt der Einzug der Lastschrift 10 Tage nach Rechnungsdatum. Der Besteller erklärt sich mit einer Verkürzung der Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) auf 5 Tage einverstanden. Der Besteller sichert eine entsprechende Kontodeckung zu. Kosten, die uns aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung durch den Besteller zu vertreten ist.
2. Der Besteller gerät in Zahlungsverzug mit dem Empfang der ersten Mahnung, spätestens jedoch 30 Tage nach der Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung. Im Falle eines Verzugs stehen uns vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Verzugschadens Verzugszinsen gemäß § 288 BGB ab dem Eintritt des Verzugs zu.
3. Eine Aufrechnung mit nicht rechtskräftig festgestellten oder bestrittenen Forderungen des Bestellers gegen uns ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung und eine Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, wegen solcher Forderungen des Bestellers gegen uns, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen wie unsere Forderung gegen den Besteller, sind ebenfalls ausgeschlossen.

V. Lieferungen

1. Handelsübliche Abweichungen zu den in der Auftragsbestätigung angegebenen Mäßen behalten wir uns vor und berechtigen den Besteller nicht zu Mängelrügen.
2. Unsere Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt vollständiger, rechtzeitiger und richtiger Lieferung unserer Lieferanten an uns.
3. Zu für den Besteller zumutbaren Teillieferungen sind wir berechtigt.
4. Präzisions- und Sonderanfertigungen sind mit einer Vorlaufzeit von mindestens sechs Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin zu bestellen.
5. Für vorrätige Ware gilt eine Lieferfrist von 10 Tagen. Die Lieferfrist beginnt mit dem Eingang des schriftlichen Auftrags bei uns. Bei telefonischen oder in anderer Form als der Schriftform erteilten Aufträgen beginnt die Lieferfrist, wenn der Vertragsschluss schriftlich durch uns gegenüber dem Besteller bestätigt wird.
6. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich angemessen bei dem Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegen, insbesondere bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen mit Streik oder Aussperrung, Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Vormaterial, ohne Rücksicht darauf, ob diese Hindernisse bei uns oder einem Vorlieferanten eintreten.
7. Die Einhaltung der Lieferfrist oder der vereinbarten Lieferzeit setzt voraus, dass der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, insbesondere die Übergabe der zu bearbeitenden Rohware, das Beibringen erforderlicher behördlicher Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer vereinbarten Zahlung erfüllt hat. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Ware dem Besteller oder bei vereinbartem Versand der Ware dem mit dem Transport beauftragten Unternehmen übergeben wurde oder dem Besteller angezeigt wurde, dass die Ware zur Abholung durch ihn in unserem Werk bereit steht.
8. Lieferungen erfolgen stets ab Werk. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Bereitstellung der Ware zur Abholung am Werksort und der Anzeige der Abholbereitschaft an den Besteller auf diesen über.
9. Wird die Ware auf Verlangen des Bestellers an einen anderen Ort versandt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Besteller mit der Übergabe der Ware an das mit dem Transport beauftragte Unternehmen über.
10. Dies gilt auch dann, wenn und soweit wir zu Teillieferungen gegenüber dem Besteller berechtigt sind.
11. Bei einer vereinbarten Lieferung auf Abruf ist der Besteller zur Abnahme der Ware innerhalb von 45 Werktagen, nachdem wir die Abrufbereitschaft mitgeteilt haben, ansonsten spätestens bis zum Ablauf der vereinbarten Abnahmefrist verpflichtet.
12. Erfolgt keine fristgerechte Abnahme der Ware durch den Besteller, sind wir berechtigt, die Ware in einem öffentlichen Lagerhaus oder in sonst sicherer Weise auf Gefahr und auf Kosten des Bestellers zu hinterlegen.

VI. Mängel

1. Zeigt sich ein Mangel an der Ware, hat der Besteller den Mangel unverzüglich nach seiner Entdeckung anzuzeigen.
2. Die Anzeige hat uns gegenüber schriftlich zu erfolgen.
3. Unterlässt der Besteller die unverzügliche Untersuchung der Ware nach der Ablieferung durch uns oder durch das mit dem Transport beauftragte Unternehmen und unterbleibt aus diesem Grund die unverzügliche Anzeige eines bei pflichtgemäßer Untersuchung erkennbaren Mangels, gilt die Ware als genehmigt. Die Ware gilt auch als genehmigt, wenn sich ein Mangel später zeigt und der Besteller die unverzügliche Anzeige des Mangels unterlässt. Zur Erhaltung der Rechte des Bestellers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
4. Für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haften wir unbegrenzt. Das gleiche gilt für sonstige Schäden, die dem Besteller infolge einer von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verübten Pflichtverletzung entstanden sind. Für vertragsrechtliche Schäden, die dem Besteller infolge einer von uns verübten wesentlichen Vertragspflichtverletzung entstanden sind, haften wir auch dann, wenn uns lediglich leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Übrigen ist unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und nach den Umständen des Vertragsschlusses vertrauen durfte.

VII. Sicherungsrechte

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Ausgleich aller gegenwärtigen Ansprüche gegen den Besteller und aller künftigen Ansprüche gegen den Besteller, soweit sie mit der gelieferten Ware in Zusammenhang stehen, vor. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Forderungen gegen den Besteller von uns in eine laufende Rechnung übernommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt worden ist.
2. Der Besteller ist ermächtigt, die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern.
3. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden; die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht in unserem Eigentum stehender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht in unserem Eigentum stehender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so erwerben wir Miteigentum entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Besteller hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Ware, die ihm als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bestimmung gilt, unentgeltlich zu verwahren.
4. Der Besteller tritt bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der Ware ohne Rücksicht darauf, ob die Vorbehaltsware vor oder nach der Verarbeitung weiterveräußert oder ob die Vorbehaltsware mit beweglichen oder unbeweglichen Sachen verbunden oder vermischt worden ist, an uns ab. Wird die Vorbehaltsware nach der Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren, die nicht in unserem Eigentum stehen, weiterveräußert oder wird die Vorbehaltsware mit anderen beweglichen oder unbeweglichen Sachen verbunden oder vermischt, so gilt die Forderung des Bestellers gegen seine Abnehmer in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware als abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
5. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen bis zum Widerruf der Einziehungsermächtigung durch uns berechtigt. Wir werden von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen hat der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; wir sind berechtigt, den Schuldner der Abtretung auch selbst anzuzeigen.
6. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Steht die weiter veräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der unserem Anteil an dem Miteigentum entspricht.
7. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pflichtig zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Gefahr gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
9. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung des Insolvenzverfahrens, gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren, erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotokoll erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Dieses gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters.
10. Für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbindlichkeiten des Bestellers sind wir berechtigt, angemessene Sicherheiten zu fordern. Übersteigt der Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

VIII. Datenschutz

1. Wir sind Mitglied einer Schutzgemeinschaft für Warenkreditgeber, der verschiedene Firmen der Bau-, Metall-, Chemie- und Befestigungstechnik angehören. Wir sind berechtigt, folgende auf den Besteller bezogene Daten zu speichern und der Schutzgemeinschaft für Warenkreditgeber, bei der wir Mitglied sind, zu übermitteln: Adressdaten, Mahnbetriebsantrag oder Klage gegen den Besteller bei unbestrittener Forderung (mit Datum der Einreichung beim Gericht), Insolvenzantrag (mit Datum der Antragstellung), Entscheidungen des Insolvenzrichters über den Insolvenzantrag (mit Datum), bereits durchgeführte Zwangsvollstreckung (Datum des jeweiligen Antrags, Art der Maßnahme), Erfass eines Haftbefehls im Rahmen der Zwangsvollstreckung (mit Datum) Anordnung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder bereits erfolgte Abnahme der selben (mit Datum), Anzahl der Tage der Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziels, Bestehen eines Haftbefehls wegen vermögensrechtlichen Delikten.
2. Die Weitergabe dieser Daten an die Schutzgemeinschaft erfolgt jedoch im Einzelfall nach vorheriger Prüfung nur, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen, der berechtigten Interessen eines Vertragspartners der Schutzgemeinschaft oder der Allgemeinheit erforderlich ist. Die Schutzgemeinschaft für Warenkreditgeber speichert diese Daten und gibt sie nach vorheriger Prüfung der Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses ausschließlich an andere Mitglieder der Schutzgemeinschaft weiter. Zweck ist ausschließlich der Schutz der dieser Gemeinschaft angeschlossenen Unternehmen vor Zahlungsunfähigkeit der Schuldner bei Vorleistung des Verkäufers. Es werden ausschließlich die oben im Einzelfall aufgeführten objektiven Daten ohne subjektive Werturteile an die Schutzgemeinschaft übermittelt und von dort weiter übermittelt.
3. Der Besteller kann Auskunft über die ihn betreffenden bei der Schutzgemeinschaft gespeicherten Daten erhalten, die Adresse der Schutzgemeinschaft und eine Liste der dieser angeschlossenen Unternehmen wird auf Wunsch von der Servicestelle mitgeteilt.

IX. Gerichtsstandsvereinbarung

1. Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist Köln.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Besteller und für alle Streitigkeiten die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zu dem Besteller entstehen, ist Köln.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.